

## **Vertrag für das Landarzt-Stipendium NOK**

**zwischen dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Achim Brötel  
im Folgenden „Beihilfegeber“

**und**

---

**im Folgenden „Beihilfeempfänger“**

### **Präambel**

- (1) Der Beihilfegeber gewährt dem Beihilfenehmer vorbehaltlich § 4 einen nicht zurück zu zahlenden Zuschuss.
- (2) Zweck des öffentlich-rechtlichen Vertrags für das Landarzt-Stipendium NOK ist es, seitens des Beihilfeempfängers finanzielle Unterstützung für das Medizinstudium zu erhalten, seitens des Beihilfegebers, die medizinische Versorgung im Gebiet des Neckar-Odenwald-Kreises zu sichern.

### **§ 1**

#### **Pflicht des Beihilfegebers**

- (1) Der Beihilfegeber verpflichtet sich, dem Beihilfeempfänger monatlich 500 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) für die Dauer von vier Jahren zu zahlen. Die Verpflichtung endet jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beihilfeempfänger die ärztliche Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) beendet.
- (2) Die Zahlung erfolgt bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf folgendes Konto.  
Kontoinhaber/in:  
Kreditinstitut:  
IBAN:  
BIC:

### **§ 2**

#### **Pflichten des Beihilfeempfängers**

- (1) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, das Medizinstudium zügig und ohne Unterbrechungen zu absolvieren und die Abschnitte der Ärztlichen Prüfung in der Regelstudienzeit von 6 Jahren und drei Monaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 ÄApprO) abzulegen.

Ausnahmen hiervon sind dem Beihilfegeber unter Darlegung der Gründe unverzüglich und unaufgefordert zu melden und bedürfen dessen Genehmigung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde.

- (2) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, Anteile des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 ÄApprO im Neckar-Odenwald-Kreis zu absolvieren, d.h. mindestens 1 Ausbildungsabschnitt bei einer Aufteilung in Tertialen, sowie mindestens 2 Ausbildungsabschnitte bei einer Aufteilung in Quartalen. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde.  
Jeder Beginn eines Ausbildungsabschnittes des Praktischen Jahres ist durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über das Praktische Jahr der ÄApprO oder in vergleichbarer Weise dem Beihilfegeber anzuzeigen.
- (3) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, die Hälfte der Famulatur nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 - 3 ÄApprO im Neckar-Odenwald-Kreis zu absolvieren. Demnach sollen 2 Monate der Famulatur im Neckar-Odenwald-Kreis abgeleistet werden. Auf Antrag kann davon eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Pflicht zu einer besonderen Härte für den Beihilfeempfänger führen würde.  
Jeder Beginn eines Famulaturabschnitts ist durch Vorlage einer Kopie der Bescheinigung über die Famulatur der ÄApprO oder in vergleichbarer Weise dem Beihilfegeber anzuzeigen.
- (4) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung (§ 1 Abs. 2 ÄApprO) muss der Beihilfeempfänger innerhalb von sechs Monaten
  1. im Neckar-Odenwald-Kreis für die Dauer von vier Jahren ohne Unterbrechung ärztlich tätig werdenoder
  2. seine Weiterbildung zum Facharzt vollständig und ohne Unterbrechung im Neckar-Odenwald-Kreis absolvieren.

Eine Ausnahme davon, mit welcher eine Unterbrechung der Pflichten aus Nr. 1 oder 2 gewährt wird, kann durch Genehmigungen des Beihilfegebers in besonderen Härtefällen, wie z.B. der Geburt und Betreuung eines Kindes oder für Weiterbildungsabschnitte zum Facharzt, die nicht im Kreisgebiet abgeleistet werden können, erfolgen.

Der Abbruch der Facharztweiterbildung wird als unschädlich gestattet, wenn der Beihilfeempfänger alternativ eine ärztliche Tätigkeit aufnimmt und dadurch im Neckar-Odenwald-Kreis für die Dauer von vier Jahren ohne Unterbrechung ärztlich tätig wird.

- (5) Eine ärztliche Tätigkeit im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 meint die Ausübung einer der folgenden Tätigkeiten:
1. Assistenzarzt in einem Krankenhaus im Neckar-Odenwald-Kreis
- oder
2. Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in einer ambulanten Praxis / Einrichtung im Neckar-Odenwald-Kreis
- oder
3. Arzt beim Gesundheitsamt des Neckar-Odenwald-Kreises.
- (6) Soweit der Beihilfeempfänger nach § 1 Abs. 1 die Beihilfe für weniger als vier Jahre erhalten hat, verringert sich die Verpflichtung nach Abs. 4 auf den Zeitraum, für den der Beihilfeempfänger tatsächlich Beihilfe erhalten hat.
- (7) Der Beihilfeempfänger ist gegenüber dem Beihilfegeber verpflichtet, ihm un-aufgefordert und unverzüglich folgende Nachweise zu erbringen oder Mitteilungen zu leisten:
1. Der Beihilfeempfänger muss zu Beginn eines jeden Semesters - spätestens einen Monat nach Beginn des Semesters (01.11. für das Wintersemester, 01.05. für das Sommersemester) - eine Originalmatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des Medizinstudiums vorlegen.
  2. Der Beihilfeempfänger weist das Praktische Jahr mit der „Bescheinigung über das Praktische Jahr“ einen Monat nach deren Erhalt nach.
  3. Der Beihilfeempfänger weist die Famulatur mit dem „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“ einen Monat nach deren Erhalt nach.
  4. Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung muss der Beihilfeempfänger eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO über das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegen.
  5. Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist vom Beihilfeempfänger durch Vorlage eines Anstellungsvertrages oder in gleichartiger Weise nachzuweisen.
  6. Der Beginn der Facharztweiterbildung ist vom Beihilfeempfänger durch Vorlage des Weiterbildungsvertrages oder in gleichartiger Weise nachzuweisen. Der Beihilfeempfänger hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
  7. Der Beihilfeempfänger hat stets alle Änderungen, die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe unmittelbar oder mittelbar auswirken können, mitzuteilen, namentlich die Unterbrechung oder den Abbruch des Medizinstudiums, der ärztlichen Tätigkeit oder der Facharztweiterbildung.

### § 3

#### **Außerordentliches Kündigungsrecht**

Den Vertrag kann jede Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Der wichtige Grund ist schriftlich darzulegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Nicht erbrachte Leistungen werden nach § 4 abgewickelt.

### § 4

#### **Vertragsverletzung – Rückzahlungsanspruch**

- (1) Verletzt der Beihilfeempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 1, indem er das Medizinstudium abbricht oder einen Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, Abs. 3, § 13 ÄApprO) endgültig nicht besteht, hat er dem Beihilfegeber die Beihilfe zurückzuzahlen.
- (2) Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn der Beihilfeempfänger seine Pflicht nach § 2 Abs. 4 verletzt, indem er
  1. nicht in der für ihn nach § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 geltenden Zeit ohne Unterbrechung im Neckar-Odenwald-Kreis ärztlich im Sinne von § 2 Nr. 5 tätig wirdoder
  2. seine Weiterbildung zum Facharzt nicht oder nicht vollständig im Neckar-Odenwald-Kreis absolviert.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Beihilfeempfänger die erhaltene Beihilfe vollständig zurückzuzahlen.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich die Höhe der Rückzahlung prozentual nach der nicht erbrachten Tätigkeitszeit (§ 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6). Zeiten geleisteter ärztlicher Tätigkeit reduzieren dementsprechend den Rückzahlungsumfang.

(5) Im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 beträgt der Rückzahlungsanspruch

1. bei Nichtantritt der Weiterbildung zum Facharzt im Neckar-Odenwald-Kreis 100% der erhaltenen Beihilfe,
2. bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung
  - a. innerhalb des ersten Jahres 95% der erhaltenen Beihilfe
  - b. nach einem vollendeten Jahr 80 % der erhaltenen Beihilfe
  - c. nach zwei vollendeten Jahren 60% der erhaltenen Beihilfe;
  - d. nach jedem weiteren vollendeten Jahr verringert sich der Rückzahlungsbetrag um jeweils 20%.

(6) Die erhaltene Beihilfe ist mit 2 % p. a. zu verzinsen mit Ausnahme der Zeiträume, für die eine Unterbrechung genehmigt worden war. Der Beihilfegeber kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Beihilfeempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat oder den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom Beihilfegeber festgesetzten Frist leistet.

(7) Wenn der Beihilfeempfänger eine seiner Pflichten aus § 2 Abs. 2 oder 3 verletzt und ohne Ausnahmeerteilung die geforderten Zeiträume der Famulatur und des Praktischen Jahres außerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises absolviert, hat er jeweils die Beihilfen für drei Monate a 500 EUR zurück zu zahlen.

(8) Der Beihilfeempfänger unterwirft sich hinsichtlich des geschuldeten Rückzahlungsbetrags der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen (§ 61 LVwVfG).

## **§ 5 Nebenabreden**

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mosbach, den \_\_.\_\_.20\_\_

\_\_\_\_\_  
Beihilfegeber

\_\_\_\_\_  
Beihilfeempfänger